



Merkblatt zur Archivierung von Personenstandsunterlagen

1. Rechtslage

Das Personenstandsgesetz vom 19.2.2007 (BGBl. I S. 122), mit seinen wesentlichen Teilen in Kraft seit dem 1.1.2009, enthält einige grundlegende Änderungen der seit der Einführung des Personenstandsrechts 1876 nahezu unverändert geltenden Prinzipien der Aufbewahrung der bei den Standesämtern entstandenen Unterlagen:

- Nach § 7 PStG n.F. wird für die Erst- und Zweitbücher und die ihnen zugrunde liegenden Unterlagen ("Sammelakten") eine Fortführungsfrist festgesetzt, nach deren Ablauf sie dem zuständigen Archiv anzubieten sind. Die Verpflichtung zur Aufbewahrung der Erst- und Zweitbücher auf Dauer bleibt davon unberührt (§ 5 PStG).
- Die Benutzung der Personenstandsunterlagen (Personenstandsbücher, Sammelakten) nach Ablauf der Fortführungsfrist ist gegenüber der alten Rechtslage erweitert möglich (§ 61 PStG n.F.; s. auch Ziff. 7).

Durch die Personenstandsverordnung der Bundesregierung vom 22.11.2008 (BGBl. I 2008, 2263) werden weitere Details geregelt, die gleichfalls Auswirkung auf die Archivierung haben können (z.B. Übernahme von Altregistern). Dagegen enthält sich das in Bayern erlassene "Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes" vom 8.7.2008 (GVBl., S. 344 f.) jeglicher Aussage zu Fragen der Archivierung.

2. Archive: Begriffsdefinition

Archive (im Sinne des Bayerischen Archivgesetzes vom 22.12.1989, GVBl. S. 710, geändert durch Gesetz vom 16.12.1999, GVBl. S. 521) sind im vorliegenden Zusammenhang die Einrichtungen des Freistaats Bayern oder der bayerischen Kommunen, die die Bewertung und Übernahme von Verwaltungsunterlagen durchführen, die bei den Behörden und Dienststellen entbehrlich geworden sind. Sie entscheiden dabei über eine dauernde Aufbewahrung (im Archiv) oder die Vernichtung ("Kassation") dieser Unterlagen. Ziel ist dabei die Erhaltung von Informationen, die für rechtliche, wissenschaftliche oder für Zwecke der Verwaltung bleibende Bedeutung besitzen. Anders als den Registraturen ist Archiven damit die Befugnis eingeräumt, Unterlagen nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen zur Vernichtung freizugeben.

Kommunen sind nach Art. 57 Absatz 1 Bayerische Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 13 Absatz 1 Bayerisches Archivgesetz verpflichtet, Archive zu schaffen und zu erhalten.

Das Bayerische Archivgesetz postuliert zwar keinen Mindeststandard für kommunale Archive, diese müssen jedoch den Grundanforderungen einer konservatorisch und organisatorisch einwandfreien Lagerung entsprechen und durch ihren Verzeichnungszustand, Öffnungszeiten und Aufsicht bzw. Beratung benutzbar sein. Eine Benutzungssatzung wird aus datenschutzrechtlichen Gründen dringend empfohlen (s. Satzungsmuster des Bayerischen Städtetages für Aufgaben und Benutzung eines Stadt-/Gemeindearchivs. Veröffentl. als Rundschreiben des Bayer. Städtetages Nr. 10/1991; s. auch Vollzug des Bayerischen Archivgesetzes; Kommunale Archivpflege. Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Unterricht Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 22. Januar 1992; AII/MBI S. 139, KW/MBI S.73).

Ob und inwieweit für die Archivbenutzung Gebühren erhoben werden, ist ggf. in einer Gebührensatzung zu regeln.

3. Fortführungs- und Aufbewahrungsfristen

Das PStG n.F. sieht für Geburtenbücher eine Fortführungsfrist von 110 Jahren, für Heirats- und Familienbücher von 80 Jahren und für Sterbebücher von 30 Jahren vor (jeweils Erst- und Zweitbücher). Innerhalb dieser Fristen verbleiben die Personenstandsbücher und Sammelakten beim Standesamt bzw. der Aufsichtsbehörde. Für die Sammelakten gelten die gleichen Fristen. Nach Ablauf dieser Fristen findet keine Fortschreibung mehr statt und die Bücher und Akten sind dem zuständigen Archiv anzubieten.

Dies gilt nach und nach auch für die Personenstandsunterlagen, deren Fortführungsfristen in den Folgejahren enden.

Sind mehrere Jahrgänge in einem einzigen Band zusammengebunden, so erfolgt die Anbietung erst nach Ablauf der Fortführungsfrist des letzten eingebundenen Jahrgangs (zur Benutzung der älteren Jahrgänge s. Ziff. 6).

4. "Anbietung" von Personenstandsunterlagen

Nach Ablauf der Fortführungsfristen sind die Standesämter verpflichtet, dem zuständigen Archiv die nicht mehr fortzuschreibenden Bücher und die Sammelakten anzubieten (Aussonderung; § 7 Abs. 3 PStG n.F.). Dabei werden die Unterlagen in einem Verzeichnis ihrem Inhalt nach einzeln aufgeführt (z.B. Geburtsregister, Erstbuch, Urk.-Nr. 1-207 oder Sammelakten Geburten) und mit Laufzeit bzw. Ausstellungsjahr versehen dem Archiv angeboten. Das Archiv entscheidet dann über die Übernahme und Archivierung.

Bewertet das Archiv die angebotenen Personenstandsbücher mit dem Hinweis auf fehlenden "Archivwert" als nicht "archivwürdig" – bei dieser Quellengruppe eine eher theoretische Möglichkeit –, so ist das Standesamt verpflichtet, die dauernde Aufbewahrung der archivreifen Personenstandsbücher sicherzustellen; für die Benutzung gelten aber auch dann die Bestimmungen des Bayer. Archivgesetzes.

Bewertet das Archiv die angebotenen Sammelakten mit dem Hinweis auf fehlenden "Archivwert" ganz oder teilweise als nicht "archivwürdig", so sind die nicht vom Archiv übernommenen Akten durch das Standesamt datenschutzgerecht zu vernichten. Von einer Verneinung der Archivwürdigkeit ist nach derzeitigem Kenntnisstand abzuraten.

5. Zuständigkeiten

Die Gemeinden regeln die Archivierung der bei ihnen entstandenen Unterlagen in eigener Zuständigkeit (§ 13 Abs. 1 BayArchG). Daher werden die bei den Standesämtern in Ausführung des Personenstandsgesetzes erwachsenen Unterlagen nach Ablauf der Fortführungsfristen kommunales Archivgut, dessen dauernde Aufbewahrung eine gemeindliche Pflichtaufgabe ist.

Für die Aufbewahrung der Erstbücher ist das Archiv derjenigen Gemeinde zuständig, bei deren Standesamt diese erwachsen sind. Gleiches gilt für die Sammelakten. Die Zweitbücher befinden sich in der Regel räumlich getrennt von den Erstbüchern bei der Aufsichtsbehörde (Landratsamt), wo sie auch durch Beischreibungen usw. fortgeführt werden. In Bayern ist eine Anbotung der Personenstandsbücher der Landratsämter an die Staatsarchive vorgesehen.

Bei kreisfreien Städten – und wohl auch bei einigen Großen Kreisstädten – liegen die Aufgaben der Standesamtsaufsicht bei der Stadtverwaltung selbst, so dass sich in diesen Fällen auch die Zweitbücher innerhalb der Stadtverwaltung – wenngleich räumlich getrennt von den Erstbüchern – in Händen der Stadt befinden. Die betroffenen Kommunen sind für beide Serien zuständig. Nach Übergabe an das Archiv sind diese weiterhin räumlich getrennt aufzubewahren.

Ist ein Gemeindearchiv nicht in der Lage, die Personenstandsunterlagen zu archivieren, so ist eine Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden anzustreben; andernfalls haben die Unterlagen beim Standesamt zu verbleiben (zur Benutzung dort s. Ziff. 6).

6. Benutzung der Personenstandsunterlagen in den Archiven

Die Benutzung der Personenstandsunterlagen richtet sich nach dem Bayerischen Archivgesetz und der jeweiligen kommunalen Archivsatzung.

Nach Abgabe der Personenstandsunterlagen (Erst- und Zweitbücher, Sammelakten, Familienbücher) an das zuständige Archiv stehen in der Regel die in den Unterlagen befindlichen Informationen allen Personen frei zur Verfügung, die ein berechtigtes Interesse an einer Einsicht geltend machen können. Die engeren Vorschriften des Personenstandsrechts über Einsichts- und Benutzungsrechte gelten nach Ablauf der Fortführungsfristen nicht mehr. Dies gilt ausdrücklich auch dann, wenn sich die archivreifen Personenstandsunterlagen außerhalb eines Archivs (z.B. noch in den Räumen des Standesamts) befinden (§ 61 Abs. 2, PStG n.F.).

Einschränkungen der Benutzung können allerdings dann entstehen, wenn die Eintragungen Hinweise enthalten, durch die schutzwürdige Belange Dritter (z.B. Abkömmlinge) berührt werden. In diesen Fällen sind die personenbezogenen Schutz- und Sperrfristen zu beachten, die durch Art. 10 Abs. 3 Sätze 2–6 BayArchG vorgeschrieben werden.

Die Benutzung im Archiv kann durch Vorlage des Bandes und – insbesondere bei schutzwürdigen Belangen Dritter – durch Überlassung von Kopien oder durch Auskünfte erfolgen.

Für Bücher im Standesamt, die in einem Band sowohl archivreife wie nicht-archivreife Jahrgänge enthalten, ist eine Vorlage der Bände nur statthaft, wenn die Einsicht zuverlässig auf die archivreifen Jahrgänge beschränkt werden kann. Ist dies nicht möglich, können nur Kopien angefertigt oder Auskünfte erteilt werden.

Bei Sammelakten ist wegen der darin enthaltenen Informationen über Dritte eine jeweilige Einzelfallprüfung zu empfehlen.

7. Anfertigung von Kopien

Aus archivreifen Personenstandsunterlagen werden – unabhängig vom Aufbewahrungsort – keine Urkunden im Sinne des Personenstandsgesetzes mehr ausgestellt. Die Anfertigung von Kopien bzw. Auszügen nach dem geltenden Archivrecht ist möglich; dabei bleibt es unbenommen, auch die in § 33 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz vorgesehene Beglaubigung zu verwenden (zu Gebühren dafür s. Ziff. 8).

8. Gebühren

Die Erhebung von Archivbenutzungsgebühren regelt die Gemeinde in eigener Zuständigkeit.

Neben Gebühren für die Benutzung können auch Gebühren für Beglaubigungen und Auslagen (Kopien) erhoben werden.

Die Gebühren des jeweiligen Standesamts finden keine Anwendung mehr, wenn die Standesamtunterlagen sich im Archiv befinden.

Für die Benutzung der Zweitbücher in staatlichen Archiven gelten die in der Benützungordnung für die staatlichen Archive Bayerns vom 16. Januar 1990 (BayRS 2241-1-1-WFK, GVBI S. 6), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juli 2001 (GVBI S. 371) aufgeführten Gebühren.

Stand: 19.03.2009